

Umweltverträglichkeitsprüfung

**B 25, Umfahrung Wieselburg;
Land Niederösterreich**

**TEILGUTACHTEN 1
ATTLASTEN**

Verfasser:

DI Bernhard Fischer

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-229

Bearbeitungszeitraum: von 06.08.2009 bis 29.09.2009

1. Einleitung:

TRASSENVERLAUF

Das Projekt der Umfahrung Wieselburg beginnt in der Steigungsstrecke auf der westlichen Seite des Holzinger Berges bei B25-Bestands-km 6,507, rund 300 m nach Oberegging. Die ersten rund 800 m verläuft die Trasse nahezu am Bestand. Die Trasse springt nach Osten vom Bestand ab und fällt mit knapp 6 % in das Erlaufstal ab. Am Talboden zwingt sich die Umfahrung zwischen den Gemeinden Wieselburg Stadt und Petzenkirchen unmittelbar nördlich der Firma Wibeba und zwischen der Kläranlage und der Brauerei vorbei. Nach der Brauerei wird die Erlauf mittels eines Brückenobjektes überquert (Natura 2000-Gebiet). Am östlichen Erlaufufer führt die Trasse südlich von Breitenreich an der Gemeindegrenze Wieselburg Stadt – Petzenkirchen entlang. Der Talboden des Erlauftales wird in Dammlage mit geringen, variierenden Längsneigungen gequert, um kreuzende Straßen (L96, L6002, Erlaufpromenade) und kreuzende Bahnstrecken (Pöchlarn – Kienberg-Gaming, stillgelegte Schmalspurbahn Wieselburg – Mank) niveaufrei überführen zu können. In diesem Abschnitt wird die Stadt Wieselburg nördlich umfahren.

Nach der Querung der Landesstraße L6002 und der stillgelegten Schmalspurbahn folgt ein Rechtsbogen und die horizontal verlaufende Trasse schwenkt in südliche Richtung. Dabei wird die angehobene Landesstraße L105 unterführt sowie der Dürnbach und die Landesstraße L6140 überführt. In weiterer Folge liegt ein Verlauf in annähernder Nord-Süd-Richtung vor. In diesem Abschnitt wird die Stadt Wieselburg östlich umfahren. Die Umfahrung führt weiter über den Rottenhauser Berg. In diesem Bereich schneidet sich die Trasse in einem 200 m langen Abschnitt bis zu 10 m tief in das Gelände ein. In diesem Einschnitt befindet sich eine Grünbrücke.

Nach dem Rottenhauser Berg und nach der Überführung der Umfahrung über eine Gemeindestraße folgt ein Linksbogen in Dammlage mit geringem Gefälle. Dabei wird der Grubbach sowie ein verlegtes Gerinne überquert. Anschließend führt die Trasse geradlinig zwischen den beiden Ortschaften Neumühl und Gumprechtsfelden vorbei. Ab Neumühl steigt die Trasse bis zur Erlauf leicht an. In diesem Bereich verläuft die Trasse unter den angehobenen Landesstraßen L6141 und L6142 durch.

Nördlich des Türkensturzes wird die Erlauf in einem lang gezogenen Rechtsbogen mittels eines Brückenobjektes überquert (Natura 2000-Gebiet). Von der Erlaufbrücke fällt die Trasse bis zur Einmündung in den Bestand (Gefälle 1 %). Unmittelbar nach der Erlaufquerung verläuft die Trasse südlich an der Ortschaft Mühling vorbei. Etwa bei B25-Bestands-km 13,60 mündet die Umfahrung mittels eines Kreisverkehrs in den Bestand ein.

Durch den Kreisverkehr bedarf es auch einer Anpassung der bestehenden B25 in Richtung Scheibbs. Somit ergibt sich das Ende des Umfahrungsprojektes erst bei bzw. B25-Bestands-km 13,925: Die Gesamtlänge des Projekts beträgt 8,699 km.

ZUSAMMENFASSENDER ÜBERBLICK

| | | | |
|------------------------------------|---|--|---|
| Längen | B25 Umfahrung Wieselburg B25 Anpassung Süd | 8.356,735 m 342,428 m | |
| Querschnitte | B25 Umfahrung Wieselburg B25 Anpassung Süd | dreistreifig, Fahrstreifenbreite 2 x 3,50 m bzw. 3,75 m Kronenbreite 15,00 m zweistreifig, Fahrstreifenbreite 2 x 3,75 m Kronenbreite 11,00 m | |
| Verkehrsdaten | B25 Umfahrung Wieselburg B25 Anpassung Süd | 14.000 - 21.000 [Kfz/24h] (DTVW,2025) 19.300 [Kfz/24h] (DTVW,2025) | |
| Projektierungs- geschwindigkeit | B25 Umfahrung Wieselburg B25 Anpassung Süd | 100 km/h 100 km/h | |
| Entwurfsparameter | B25 Umfahrung Wieselburg und B25 Anpassung Süd | Minimaler Kurvenradius Rmin Maximale Querneigung qmax Maximale Längsneigung smax Minimaler Kuppenradius RKmin Minimaler Wannradius RWmin | 550 m 5,25% 5,90% 6.500 m 5.000 m |
| | Rampen | Minimaler Kurvenradius Rmin Maximale Querneigung qmax Maximale Längsneigung smax Minimaler Kuppenradius RKmin Minimaler Wannradius RWmin | 50 m 7,00% 5,20% 2.000 m 700 m |
| Oberbau | B25 Umfahrung Wieselburg inklusive Rampen und B25 Anpassung Süd | bituminöse Decke | 3 cm |
| | | bituminöse Tragschicht (2-lagig) <u>ungebundene Tragschicht</u> | 20 cm 50 cm |
| | | Gesamtkonstruktionsdicke | ≥ 73 cm |
| 3 Anschlussstellen | Wieselburg Nord L96 L105 | | |
| 4 Kreisverkehrsanlagen | 1x an der B25 (Wieselburg Süd) 3x im untergeordneten Netz | | |
| 17 Objekte | 13 Straßenbrücken im Zuge der B25 (davon 2 Erlaufquerungen, 2 Bahnquerungen) 3 Überführungen von Landesstraßen über die B25 1 Grünbrücke | | |

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Folgende Unterlagen wurden für gegenständliches Gutachten als relevant angesehen:

Band 01: Kurzfassung

Band 03: Technisches Projekt Straße

Band 16: Grund- und Oberflächenwasser

Band 17: Baugrund und Altablagerungen

Band 19: Umweltverträglichkeitserklärung

Band 21: Verbesserungen

Weiters liegen dem Gutachten folgende Unterlagen zugrunde:

- Behördenakt WA1-ALV-31.241
- Behördenakt WA1-ALV-24.447

3. Fragen aus den Gutachtensgrundlagen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Die Beantwortung der Fragen zu den einzelnen Risikofaktoren wurde unmittelbar nach dem Auflagenkatalog vorgenommen.

Allgemeiner Befund für sämtliche Fragestellungen:

Wie bereits in der Stellungnahme vom 02.06.2009 dargelegt, berührt die Trasse der Umfahrung Wieselburg zwei Altablagerungen und zwar im km-Bereich 6,250 bis 6,700. Es handelt sich dabei um die Deponie „Thanel“ auf den Grundstücken Nr. 731/1 und 742/1 in der KG Gumprechtsfelden (WA1-ALV-31.241) und um eine Altablagerung auf den Grundstücken Nr. 745/1 und 753/1, ebenfalls KG Gumprechtsfelden.

Alle übrigen aufgelisteten Altablagerungen weisen einen derartigen Abstand zur Trasse der Umfahrung auf, dass eine Beeinflussung durch die Baumaßnahmen auszuschließen ist.

Die ehemalige Deponie „Thanel“ stellt eine ehemalige Schottergewinnungsstätte dar die mit Aushub-, Bauschutt- und Straßenaufbruchmaterial vermengt mit Fremdstoffen (Plastikgebinden, Folien, Blechteilen), Asphaltmaterial sowie Friedhofsabfällen verfüllt wurde. Das Deponievolumen beträgt ca. 50.000 m³. Derzeit wird die ehemalige Deponie landwirtschaftlich genutzt.

Bei der Altablagerung auf den Grundstücken Nr. 745/1 und 753/1 handelt es sich um eine bereits in den 1970er Jahren wiederverfüllte Schottergrube. Die größte Flächenumgrenzung dieser Ablagerung wurde anhand einer Luftbildaufnahme von 1973 des Bundesamts für Eich und Vermessungswesen ermittelt und planlich dargestellt. Auf Basis dieses Luftbildes wird die Ablagerung durch die Trassenherstellung aller Voraussicht nach jedoch nicht berührt.

Da die Altablagerungen nie an das Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemeldet wurden, handelt es sich um keine Verdachtsflächen im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes.

Die Trasse der Umfahrung Wieselburg berührt den östlichen Bereich der Altablagerung „Thanel“, in diesem Abschnitt wird westseitig der Fahrbahn der Deponiekörper angeschnitten und das Ablagerungsmaterial im gesamten Bereich der Trasse bis zum gewachsenen Boden geräumt und ohne Zwischenlagerung entsorgt. Im Bereich der neu entstehenden Deponieböschung im Untergrund wird eine 1 m mächtige Oberflächenabdichtungsschicht hergestellt.

Im Zuge der Baufeldfreimachung erfolgt eine rasterartige Erkundung der angesprochenen Bereiche durch Baggerschürfe und/oder Bohrungen um einerseits das zu entsorgende Material beurteilen zu lassen und andererseits zu verifizieren, ob die Altablagerung auf den Grundstücken Nr. 745/1 und 753/1 außerhalb der von der Trasse benötigten Fläche liegt.

Gutachten für sämtliche Fragestellungen:

Im Bereich der Altablagerung „Thanel“ wird am äußersten Ostrand der Deponie das Material bis zum gewachsenen Boden geräumt und entsorgt, der im Untergrund verbleibende Ablagerungskörper wird mit einer 1 m mächtigen Abdeckschicht vor eindringendem Wasser geschützt. Das ist zum jetzigen Zustand eine Verbesserung, da so kein Oberflächenwasser durch den Ablagerungskörper sickern kann und so in weiterer Folge das Grundwasser durch eventuelle Auslaugungsprozesse verunreinigen kann.

Entsprechend den Ausführungen im Projekt wird im Zuge der Baufeldfreimachung eine rasterartige Erkundung der alten Deponie auf Grundstücken Nr. 745/1 und 753/1 im Bereich der geplanten Trassenführung durchgeführt. Falls die Trasse auch diese Altablagerung berührt, so wird hier dieselbe Vorgangsweise hinsichtlich Räumung und Sicherung wie bei der Deponie „Thanel“ gewählt und ist die Behörde darüber zu informieren.

Zur Beweissicherung, dass während der Bauphase keine Schadstoffe mobilisiert werden, ist eine Untersuchung des Grundwassers jedenfalls vor und während der Arbeiten monatlich durchzuführen. Die Eignung der Grundwassersonde für die Deponie Kerschner ist vom ASV für Geohydrologie zu beurteilen und sind gegebenenfalls Grundwassermessstellen neu zu errichten. Der Parameterumfang wurde mit dem ASV für Deponietechnik abgestimmt und ist in dessen Gutachten als Auflage formuliert.

Die genauen Festlegungen des Materials für die Abdeckschicht, dessen Einbau und die damit verbundenen Bedingungen werden vom ASV für Deponietechnik formuliert.

Öffentliche Interessen und Rechte Dritter werden bei projektspezifischer Ausführung und Einhaltung von nachstehenden Auflagen, die bescheidgemäß vorzuschreiben sind, nicht nachteilig berührt.

Auflagen für sämtliche Fragestellungen:

Aufschlussarbeiten

1. Die Anzahl der Aufschlüsse ergibt sich unter Berücksichtigung der Bedingungen der ÖNORM S 2091 aufgrund eines Rasters von maximal 20 x 20 m.
2. Sämtliche Aufschlüsse sind lage- und höhenmäßig einzumessen.
3. Bei der Durchführung der Aufschlüsse sind folgende Grundlagen zu beachten:
 - DIN 4021 Teil 1, „Erkundung durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben“
 - DIN 4022 Teil 1, „Schichtenverzeichnis für Untersuchungen und Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben“
 - ÖNORM B 4401 Teil 1, „Erd- und Grundbau; Erkundung durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben; Aufschlüsse im Lockergestein“
 - ÖNORM B 4401 Teil 3, „Erd- und Grundbau; Erkundung durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben; Protokollierung“
 - ÖNORM B 4401 Teil 4, „Erd- und Grundbau; Erkundung durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben; Zeichnerische Darstellung der Ergebnisse“
 - Arbeitshilfe – F2-1 „Aufschlussverfahren zur Feststoffprobengewinnung für die Untersuchung von Verdachtsflächen und Altlasten“; Ingenieurtechnischer Verband Altlasten e.V. (Berlin), Fachausschuss FA-F2 (September 1995)
4. Die Schürfe sind bis zum gewachsenen Boden auszuführen. Das Schurfprofil ist zu vermessen und die einzelnen Schichten zu beschreiben und zu dokumentieren. Für jede Aufschlussstelle ist folgendes zu protokollieren:
 - Beginn der Grabung
 - Witterungsverhältnisse während der gesamten Grabung
 - Ablagerungs-/Bodenprofil
 - Tiefenlage des gewachsenen Bodens
 - Endteufe
 - Grundwasserstandsmessungen
 - Schwierigkeiten, besondere Vorkommnisse
 - Ende der Grabung
5. Die Durchführung der Aufschlussarbeiten ist in einem Bericht zu dokumentieren. Der Bericht muss zumindest folgendes beinhalten:
 - Detaillierte und nachvollziehbare Beschreibung
 - der verwendeten Geräte
 - des Verlaufs der Grabarbeiten
 - verbale Beschreibung der angetroffenen Abfälle
 - Untergrundprofile
 - Fotos

Feststoffprobenahme

6. Die Proben sind so auszuwählen, dass sie aufgrund des organoleptischen Befunds einen auffälligen Schadstoffgehalt erwarten lassen oder eine Ablagerungsschicht mit ähnlicher Zusammensetzung repräsentieren. Es ist zumindest eine Mischprobe pro 2m herzustellen (auch augenscheinlich nicht kontaminierte Schichten).
7. Die Ablagerungen sind aufgrund folgender Kriterien zu unterscheiden:
 - Ablagerungsart (Aushub, Bauschutt, Hausmüll, etc.)
 - Ablagerungsstruktur (Zusammensetzung des Abfalls, Korngröße, etc.)
 - sensorisch wahrnehmbare Verunreinigungen (Geruch, Farbe)
8. Die Proben sind unmittelbar während der Untergrundaufschlussarbeiten zu entnehmen und in geeigneten Probengefäßen zu sammeln. Die Probenmenge ist auf die zu untersuchenden Parameter und die Kornverteilung der Probe abzustimmen.
9. Für jede Aufschlussstelle ist die Auswahl der Proben zu begründen.
10. Die Probenahme muss von entsprechend geschultem und erfahrenem Personal durchgeführt werden.
11. Die Proben sind unmittelbar nach der Probenahme in geeigneten Probengefäßen zu sammeln, zu konservieren und zu beschriften.
12. Die Probenmenge ist auf die zu untersuchenden Parameter abzustimmen.
13. Die Proben sind unmittelbar nach der Probenahme witterungsgeschützt zu lagern. Sämtliche Proben sind innerhalb von 24 Stunden in das Labor zu transportieren und innerhalb weiterer 72 Stunden zu analysieren.
14. Es ist ein lückenloses Profil mit einer Beschreibung der erbohrten Schichten hinsichtlich Material und eingelagertem Abfall anzufertigen.
15. Für jede Untergrundprobe ist ein Entnahmeprotokoll anzufertigen, das zumindest folgendes beinhalten muss:
 - Probenehmer
 - Probenahmedatum
 - Probennummer
 - eindeutige Probenbezeichnung und Zuordnung zur Probenahmestelle
 - detaillierte und nachvollziehbare Beschreibung sämtlicher Arbeitsschritte bei der Probenbehandlung (ab dem Zeitpunkt der Probenahme), Probenvorbereitung und Analyse
 - geologische und abfallchemische Beschreibung der Probe sowie der eingelagerten Abfälle (organoleptisch feststellbare Eigenschaften, Farbe, Geruch etc.)
 - lagerichtige Kennzeichnung der Entnahme von Einzelproben
 - organoleptischer Befund
 - Probenahmemenge
 - Probenbehälter
 - besondere Vorkommnisse während der Probenahme
16. Die Entnahme der Ablagerungs-/Untergrundproben ist in einem Bericht zu dokumentieren. Dieser Bericht muss zumindest folgendes beinhalten:
 - Beschreibung der Durchführung der Probenahme
 - Entnahmeprotokolle
 - detaillierte und nachvollziehbare Beschreibung sämtlicher Arbeitsschritte bei der Probenbehandlung bis zur Übergabe der Proben an das Labor
 - sämtliche qualitätssichernde Maßnahmen

Analyse von Feststoffproben

17. An den entnommenen Feststoffproben sind für ausgewählte Parameter die Gesamtgehalte und die Konzentrationen im Eluat durch dafür „befugte Fachpersonen oder Fachanstalten“ gem. §2 Abs. 6 AWG 2002 zu bestimmen.
18. Zu untersuchen sind alle Proben, die sensorisch wahrnehmbar verunreinigt sind (verunreinigte Proben) und eine Auswahl von Proben, die repräsentativ für die angetroffenen Ablagerungen sind (repräsentative Proben). Es ist darauf zu achten, dass für jeden Ablagerungstyp mehrere Proben untersucht werden.
19. Die Bestimmung der Gesamtgehalte und die Untersuchung der Eluate sind spätestens drei Tage (72 Stunden) nach Eintreffen der Proben im Labor durchzuführen.
20. Für die Feststoffproben sind folgende Parameter im Gesamtgehalt zu analysieren:
 - TOC
 - Kohlenwasserstoff-Index (GC)
 - polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (16 Einzelstoffe nach EPA)
 - Schwermetalle (Antimon, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom ges, Eisen, Kupfer, Mangan, Nickel, Quecksilber, Zink, Zinn)
21. Für die Feststoffproben sind zusätzlich Eluate entsprechend der ÖNORM S 2115 herzustellen und folgende Parameter zu bestimmen:
 - Färbung
 - Trübung
 - Geruch
 - elektrische Leitfähigkeit
 - pH-Wert
 - Kalzium, Magnesium, Natrium, Kalium, Nitrat, Nitrit, Ammonium, Chlorid, Sulfat, Fluorid, Orthophosphat
 - DOC
 - polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (16 Einzelstoffe nach EPA)
 - KW-Index (GC)
 - Bor
22. Bei Proben mit auffällig erhöhten Schwermetallgesamtgehalten (Prüfwertüberschreitung gemäß ÖNORM S 2088-1) sind diese Parameter zusätzlich im Eluat zu bestimmen.
23. Die Untersuchung der Feststoffproben ist in einem Bericht zu dokumentieren. Dieser Bericht muss zumindest folgendes beinhalten:
 - Probenahmeprotokolle
 - Analysenergebnisse mit Kennzeichnung der Überschreitung der Grenzwerte der ÖN S 2088-1.
 - ein lückenloses Bodenprofil mit der Beschreibung des angetroffenen Materials / der Kontamination
 - Begründung für die Auswahl zusätzlicher Parameter bzw. für die Nachanalyse von Parametern
 - eindeutige Zuordnung der Proben-Nr. zur Probenahmestelle
 - detaillierte und nachvollziehbare Beschreibung sämtlicher Arbeitsschritte bei der Probenbehandlung (ab dem Zeitpunkt der Probenahme), Probenvorbereitung und Analyse
 - angewendete Untersuchungsvorschriften
 - Abweichungen von Untersuchungsvorschriften und deren Begründung
 - sämtliche qualitätssichernden Maßnahmen

Räumungsarbeiten

24. Zur Verhinderung der Auslaugung von ausgekoffertem Material bzw. des Eindringens von Niederschlagswässern größeren Ausmaßes in die Baugrube sind entsprechende Baufolien vorzuhalten. Bei längeren Arbeitsunterbrechungen (z.B. über den Wochenendfall hinausgehend) ist die Räumungsfront bis zur geräumten Grubensohle hin abzudecken.
25. Sollten sich bei den Arbeiten offensichtlich stärker kontaminierte Materialien vorfinden (z.B. öltriefendes Material), so sind diese in flüssigkeitsdichten Mulden und vor Niederschlägen geschützt zwischenzulagern, bis sie einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Befüllte Mulden sind schlagregensicher abzudecken.
26. Das zu entfernende Material ist nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen (Massenbilanz, Behandlungsanlagen, getrennt nach Deponien und sonstigen Behandlungen).
27. Eine Zwischenlagerung des Materials ist nicht zulässig.
28. Der Zufluss von Oberflächenwasser bzw. der Abfluss von Sickerwässern von bzw. zu den umliegenden unbefestigten Flächen ist durch geeignete Maßnahmen, zu verhindern.
29. Es ist eine örtliche technische Bauaufsicht vorzusehen, die die durchzuführenden technischen Maßnahmen laufend überwacht, die Qualität der zu entfernenden Abfälle überprüft und die ordnungsgemäße Ausführung der Sanierungsarbeiten bestätigt. Diese Aufsicht hat die Abgrenzung von nicht kontaminiertem zu kontaminiertem Material vorzunehmen, d.h. die Entsorgungsbereiche festzulegen, sowie Material zum Abtransport bzw. zum Einbau freizugeben. Eine Dokumentation über diese Aufsicht hat zu erfolgen.

Risikofaktor 10:

Gutachter: G/AW/AL

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Untergrunds durch Abwasser/Sickerwasser

Fragestellungen:

1. Werden durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben Altlasten und in weiterer Folge der Untergrund beeinträchtigt?

Im Trassenbereich der Altdeponien werden die Abfälle geräumt und ordnungsgemäß entsorgt. Die verbleibenden Ablagerungsmaterialien werden durch eine Abdichtungsschicht vor dem Eintreten von Wässern geschützt, Oberflächenwasser wird daher am Eindringen in den Ablagerungskörper gehindert.
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?

Im Wesentlichen sind keine Auswirkungen zu erwarten.
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Die vorgesehenen Maßnahmen sind zum Schutz des Untergrundes ausreichend.
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Außer den formulierten Auflagen werden keine weiteren Maßnahmen vorgeschlagen.

Risikofaktor 11:

Gutachter: G/AL

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Untergrundes durch Erschütterungen

Fragestellungen:

1. Werden durch Erschütterungen, welche vom Vorhaben verursacht werden, Altlasten und in weiterer Folge der Untergrund beeinflusst?
Nein.
2. Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet?
Es gibt keine.
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
Es gibt keine.
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
Keine.

Risikofaktor 12:

Gutachter: G/AL

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Untergrundes durch Geländeänderungen

Fragestellungen:

1. Werden durch Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens Altlasten und in weiterer Folge der Untergrund beeinflusst?
Durch die Trassenführung in Tieflage im Bereich der Altdeponien werden Einschnitte erforderlich. Es wird daher Ablagerungsmaterial entsorgt und die verbleibende Deponieböschung mit einer Abdichtungsschicht vor dem Eindringen von Wässern geschützt.
2. Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet?
Die Räumung der Materialien und die Herstellung der Abdeckung ist eine Verbesserung zum Ist-Zustand.
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
Durch die Räumung der Materialien und die Herstellung der Abdeckung wird eine dauerhafte Sanierung bzw. Sicherung des Deponiekörpers im Trassenbereich gewährleistet und wird die Wirksamkeit als dem Stand der Technik entsprechend bewertet.
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
Außer den formulierten Auflagen werden keine weiteren Maßnahmen vorgeschlagen.

Risikofaktor 13:

Gutachter: G/AL

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Untergrundes durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben Altlasten und in weiterer Folge der Untergrund beeinflusst?

Siehe Ausführungen zu Risikofaktor 12

2. Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet?

Siehe Ausführungen zu Risikofaktor 12

3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Siehe Ausführungen zu Risikofaktor 12

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Siehe Ausführungen zu Risikofaktor 12

Risikofaktor 14:

Gutachter: G/AL

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Untergrundes durch Grundwasseränderungen

Fragestellungen:

1. Werden durch Grundwasseränderungen im Zuge des Vorhabens Altlasten und in weiterer Folge die Untergrundeigenschaften beeinflusst?

Da im betroffenen Projektbereich keine Grundwasseränderungen vorgenommen werden gibt es auch keine Auswirkungen daraus.

2. Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet?

Im betroffenen Projektbereich werden keine Grundwasseränderungen vorgenommen.

3. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und Wissenschaft?

Im betroffenen Projektbereich werden keine Grundwasseränderungen vorgenommen.

4. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Im betroffenen Projektbereich werden keine Grundwasseränderungen vorgenommen.

5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Im betroffenen Projektbereich werden keine Grundwasseränderungen vorgenommen.

4. Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen der BürgerInnen:

Zur Stellungnahme des NÖ Umweltanwalts vom 12.08.2009 zu Kap. „Band 16 Grund- und Oberflächenwasser“, Seite 7:

Im unmittelbaren Abstrom der Altdeponien in der KG Gumprechtsfelden befinden sich keine Trinkwasserentnahmestellen und konnte so mit den vorliegenden Unterlagen eine ausreichende Beurteilung durchgeführt werden.

Um jedoch während der Errichtungsphase, im Speziellen während der Räumung der Ablagerungen im unmittelbaren Trassenbereich, Einwirkungen auf das Grundwasser erfassen und gegebenenfalls rechtzeitig reagieren zu können, ist eine Beweissicherung des Schutzgutes Grundwassers vor und auch während der Arbeiten erforderlich und wird diese durch gemeinsame Auflagen mit dem ASV für Deponietechnik und dem ASV für Geohydrologie vorgeschrieben.

Im Projekt sind keine Wasserhaltungsmaßnahmen vorgesehen und wurden daher auch nicht beurteilt.

Zur Stellungnahme des NÖ Umweltanwalts vom 12.08.2009 zu Kap. „Band 17 Baugrund und Altablagerungen“, Seite 7:

Entsprechend den Erkundungen im Bereich der Altablagerungen beim Areal der Verbandskläranlage des Gemeindeabwasserverbandes Wieselburg betreffen diese die Grundstücke Nr. 598/1, 598/2 und 599, KG Wieselburg und die Grundstücke Nr. 239/1 und 242, KG Petzenkirchen. Die im Zuge der Kläranlagenerrichtung umgelagerten Bestandteile befinden sich zwar auf Grundstück 599 in der KG Wieselburg, liegen diese jedoch im Osten des Grundstückes und somit außerhalb des Trassenbereiches des gegenständlichen Projekts.

Die angesprochenen orientierenden Untersuchungen vor Baubeginn sind bei einem Vorhaben dieser Art vor allem beim Vorhandensein von Altablagerungen jedenfalls erforderlich und daher auch durchzuführen. Die diesbezüglichen Festlegungen sind in den Auflagen berücksichtigt und gewährleisten so die Kenntnis der Ablagerungsgrenzen, die Ausdehnung der Altdeponien im Trassenbereich sowie die Art des abgelagerten Materials.

Da eine negative Beeinflussung des Grundwassers durch den Bau der Lehmbabdichtung aber auch durch die Räumung der Ablagerungsmaterialien tatsächlich nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Beweissicherung des Grundwassers vor und monatlich auch während der Baumaßnahmen vorgesehen und wird diese durch gemeinsame Auflagen mit dem ASV für Deponietechnik und dem ASV für Geohydrologie vorgeschrieben.

Datum:29.09.2009.....

Unterschrift: 